

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
Vom 23. November 2022**

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Ziff. 1:

§ 50f BeamtVG regelt einen Abzug für Pflegeleistungen von den Versorgungsbezügen.

§ 50f Abzug für Pflegeleistungen

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht. Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4,

2. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nummer 3 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist.

Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.

§ 50 f BeamtVG wurde aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250) ab 1.8.2021 geändert.

Neu eingeführt wurde in Satz 1 der klarstellende 2. Halbsatz: Die Verminderung von Versorgungsbezügen nach § 50f Satz 1 BeamtVG ist ab 1.9.2021 nur vorzunehmen, wenn eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) besteht.

In der Kirchlichen Beihilfeverordnung der EKKW wird auf die Hessische Beihilfeverordnung (HBeihVO) verwiesen, die eine vergleichbare Rechts- und Interessenlage zu § 2 BBhV hat.

Auch für die kirchlichen Versorgungsempfänger, für die ein Beihilfeanspruch nach hessischem Beihilferecht geregelt wird, soll der Abzug (von 50% des Prozentsatzes nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB XI) nur dann erfolgen, wenn sie beihilfeberechtigt sind und daher keinen vollen Beitrag zur Pflegeversicherung zu bezahlen haben.

In der EKKW gibt es derzeit zwei Versorgungsempfänger, die nicht selbst beihilfeberechtigt sind. Durch die Evangelische Ruhegehaltsskasse wird in diesen Fällen von den Versorgungsbezügen ein voller Beitragssatz an die Pflegeversicherung abgeführt. Hier wäre ein weiterer Abzug nach § 55f Absatz 1 S. 1 BeamtVG unbillig.

Zu Nr. 2:

Im Rahmen des Wartestands erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gemäß § 22 BVG-EKD eine Wartestandsbesoldung. Gemäß § 22 Abs. 5 BVG-EKD können Gliedkirchen für je ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestands regeln. Durch den Generalverweis in § 2 Absatz 1 BVG-EKD gilt das Bundesrecht als Auffangrecht, sofern keine eigene Regelung im BVG-EKD oder im ausführenden gliedkirchlichen Recht beschlossen wurde.

Unter Nutzung der Öffnungsklausel in § 22 Abs. 5 Nr. 2 BVG-EKD können Einkünfte auf die Wartestandsbesoldung angerechnet werden. Die Regelung hat lediglich deklaratorischen Charakter, da § 9a BBesG ausweislich des Generalverweises des § 2 Abs. 1 BVG auch nach bisheriger Rechtslage anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit des Einkommens gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) entsprechend. Die Möglichkeit zur Anrechnung anderweitiger Arbeitseinkommen während eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag, die deswegen möglich sind, weil kein Dienstauftrag erteilt worden ist, ist von Einnahmen aus einer Nebenbeschäftigung i.S.d. § 67 Nr. 1 PfdG.EKD und des § 48 Nr. 2 KBG.EKD zu unterscheiden. Diese sind unabhängig von der unterbliebenen Dienstleistung.

Bundesbesoldungsgesetz

§ 9a Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielteres anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1:

Die Ergänzung in Bezug auf § 50f BeamtVG tritt rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft. Damit wird der Änderung des § 50f Abs. 1 BeamtVG Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Die Klarstellung zur Wartestandsbesoldung wird zum 1. Januar 2023 angepasst.